

Merkblatt und Erklärung der Außerbetriebnahme einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe

Eigentümer/-in	_____
Betreiber	_____ (falls nicht gleich Eigentümer/-in)
Art der Feuerstätte	_____ (Bauart nach Anlage 4 der 1. BImSchV)
Hersteller, Typ, Nr.	_____
Datum Typschild	_____
Nennwärmeleistung	_____
Aufstellort der Anlage	_____ _____ (Adresse mit Raum- und Geschossangabe)

Sie haben den Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen nach § 26 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) nicht erbringen können. Sie wollen die Einzelraumfeuerungsanlage jedoch für besondere Notfälle betriebsbereit halten. Dies bedeutet, dass Ihre Einzelraumfeuerungsanlage nur im besonderen Notfall (z. B. Katastrophenfall) betrieben werden darf.

Merkmal für einen besonderen Notfall ist eine Störung der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme, Strom, Öl oder Gas¹, die dazu führt, dass die Beheizung des Wohnraumes für mehr als 24 Stunden unterbrochen ist. Ein Defekt der regulären heimischen Heizungsanlage oder eine Mangellage der Energieversorgung fällt in der Regel nicht darunter. Weitere Voraussetzungen für die ausnahmsweise irreguläre Benutzung der Anlage sind, dass Frostgefahr besteht und eine andere ordnungsgemäße Beheizungsmöglichkeit (z. B. Heizlüfter, Einzelraumfeuerungsanlage in benachbarten Räumen oder Ähnliches) nicht verfügbar ist.

Zur Sicherstellung eines sicheren Betriebes der Feuerungsanlage für feste Brennstoffe in besonderen Notfällen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Der Eigentümer ist verpflichtet, unverzüglich den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bzw. die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin darüber zu informieren, wenn die Einzelraumfeuerungsanlage im besonderen Notfall in Betrieb gesetzt und wenn sie wieder in den Zustand „betriebsbereit, jedoch dauernd unbenutzt“ versetzt wurde (§ 1 Absatz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz).

¹ Für Gas ist die Notfallstufe des Notfallplans Gas für die Bundesrepublik Deutschland Voraussetzung für den Notbetrieb.

2. Der Betrieb der Feuerstätte in besonderen Notfällen darf nur mit zugelassenen und geeigneten Brennstoffen nach den Herstellerangaben der Feuerstätte und gemäß der 1. BImSchV erfolgen.
3. Die kostenpflichtige jährliche Überprüfung der Abgasanlage durch einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb nach Anlage 1 Nr. 1.9 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) erfolgt weiterhin, weil die betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte weiterhin angeschlossen ist. Bei Anschluss von mehreren Feuerstätten an eine Abgasanlage (Mehrfachbelegung) richtet sich die Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen nach der Feuerstätte, für die die höchste Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen festgesetzt ist. Die Angaben zur fristgerechten Ausführung hierzu sind dem Feuerstättenbescheid des Grundstücks zu entnehmen.
4. Unabhängig von den Punkten 1 bis 3 sind alle weiteren Verpflichtungen, die den Betrieb von Feuerungsanlagen regeln, beispielsweise die Durchführung der Feuerstättenschau, einzuhalten und die anfallenden Gebühren zu übernehmen.

Hinweise

Durch Eigentümer- oder Betreiberwechsel wird die Erklärung zur Außerbetriebnahme der Einzelraumfeuerungsanlage gegenstandslos. In diesem Fall ist die Einzelraumfeuerungsanlage dauerhaft stillzulegen oder es ist eine neue Erklärung zur Versetzung der Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe in den Zustand „betriebsbereit, jedoch dauernd unbenutzt“ an den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bzw. die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin zu richten.

Die Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung einer betriebsbereiten, jedoch dauernd unbenutzten Einzelraumfeuerungsanlage nach Anlage 1 Nr. 1.9 der KÜO kann nur durch eine dauerhafte Stilllegung der Anlage aufgehoben werden. Eine dauerhafte Stilllegung ist ein Verschließen der Anschlussöffnungen von Feuerstätten an der Abgasanlage mit dichten Verschlüssen aus nicht brennbaren Stoffen unter Beachtung der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Abgasanlage. Die dauerhafte Stilllegung ist vom Eigentümer unverzüglich dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bzw. der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin schriftlich oder elektronisch mitzuteilen (§ 1 Absatz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz).

Eine erneute Inbetriebnahme oder der Weiterbetrieb einer betriebsbereiten, aber dauerhaft unbenutzten Feuerungsanlage ist nicht gestattet. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nummer 16 der 1. BImSchV in Verbindung mit § 62 Absatz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

Mit der Unterzeichnung erkläre ich bindend, dass die oben genannte Einzelraumfeuerungsanlage in den Zustand „**betriebsbereit, jedoch dauernd unbenutzt**“ versetzt worden ist und dauerhaft **nicht** mehr betrieben wird.

Datum, Unterschrift Eigentümer/-in

Datum, Unterschrift Betreiber

Eine Kopie geht an die nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz zuständige Behörde.